



**Reglement
über die Kinder- und
Jugendzahnpflege**

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Roggenburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996, Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 2000 auch die Kinder des Kindergartens

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., sind der/die Leiter/in der Schulzahnpflege und die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Der Gemeinderat regelt die Details.

§ 4 Aufgaben der Ortsschulpflege

Die Ortsschulpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten und in die Primarschule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine Zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

§ 7 Anrecht auf Zahnbehandlung

Anrecht auf Zahnbehandlung im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege hat man vom Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.

§ 8 Gesunderhaltung

Die Eltern werden dringend angehalten, der Gesunderhaltung der Zähne Ihrer Kinder volle Aufmerksamkeit zu schenken, und die diesbezüglichen Anweisungen und Bestimmungen der Zahnärzte und Zahnärztinnen, der Kinder- und Jugendzahnpflege und der Lehrerschaft zu unterstützen.

B. Finanzielles

§ 9 Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen

- ¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.
- ² Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst die Beitragsleistungen.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Details.

§ 10 Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie

- ¹ Bei der Festlegung der Beitragszahlungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen
- ² Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst die Beitragszahlungen.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Details.

§ 11 Subventionen (in Prozent)

Einkommen in CHF	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder und mehr
0'000 – 24'000	80	90	100
24'001 – 28'000	75	80	85
28'001 - 32'000	70	75	80
32'001 – 36'000	60	65	70
36'001 – 42'000	50	55	60
42'001 – 48'000	40	45	50
48'001 – 52'000	30	35	40
52'001 – 58'000	20	25	30
58'001 - >	10	15	20

Massgebend für die Bemessung ist jeweils das aktuelle steuerpflichtige Staatssteuereinkommen.

Unabhängig vom Einkommen der Eltern wird für kieferorthopädische Behandlungen ein Betrag von 10% zusätzlich zu den obengenannten Beiträgen gewährt.
(Im Maximum jedoch 100%)

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kanton BL rückwirkend auf den 1. August 2000 in Kraft.

2814 Roggenburg, 23.09.2000

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:
H. Rockweiler

Die Sekretärin:
B. Meyer

Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2000 genehmigt.